

Grundordnung

ARMBSB

20. November 2023

Zusammenfassung

Grundordnung des autonomen Referates für Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen des AStA der Ruhr-Universität Bochum.

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätze	3
§1 I	3
§1 II	3
§1 III	4
§1 IV	4
§1 V	4
§1 VI	4
§1 VII	4
§2 Aufgaben des AR-MBSBs	4
§2 I	4
§2 II	4
§2 III	4
§2 IV	4
§2 V	5
§2 VI	5
§2 VII	5
§2 VIII	5
§3 Organe des AR-MBSB	5
§3 I	5
§3 I 1	5
§3 I 2	5
§3 I 3	6
§3 II	7
§3 III	7
§3 III 1	7
§3 III 2	7
§3 IV	7
§4 Rücktritt und Abwahl von Referent:innen	7
§4 I	7
§4 I 1	7
§4 I 2	7
§4 I 3	7
§4 II	8
§4 II 1	8
§4 II 2	8
§4 II 3	8

§4 III	8
§4 III 1	8
§4 IV	8
§4 V	8
§5 Sitzungen und Vollversammlungen	8
§5 I	8
§5 I 1	8
§5 I 2	9
§5 II	9
§5 II 1	9
§5 II 2	9
§5 II 3	9
§5 II 4	9
§5 III	9
§5 IV	9
§5 V	10
§5 V 1	10
§5 V 2	10
§5 V 3	10
§5 V 4	10
§5 V 5	10
§5 V 6	10
§5 V 7	10
§5 VI	11
§5 VI 1	11
§5 VI 2	11
§5 VI 3	11
§5 VI 4	11
§5 VII	11
§5 VII 1	11
§5 VII 2	11
§5 VII 3	12
§5 VII 4	12
§5 VII 5	12
§5 VII 6	12
§5 VII 7	12
§6 Beschlussfähigkeit	12
§6 I	12
§6 I 1	12
§6 II	12
§6 III	13
§7 Tagesordnung	13
§7 I	13
§7 I 1	13
§8 Protokolle	13
§8 I	13
§8 I 1	13
§8 II	13
§8 III	13
§8 IV	13
§8 V	14
§8 VI	14
§8 VII	14

§9 Anträge	14
§9 I	14
§9 I 1	14
§9 I 2	14
§9 II	14
§9 III	14
§9 IV	15
§9 V	15
§10 Ordnungsmaßnahmen	15
§10 I	15
§10 II	15
§10 III	15
§10 III 1	15
§10 III 2	15
§10 III 3	15
§10 IV	16
§10 IV 1	16
§10 IV 2	16
§10 IV 3	16
§11 Finanzen	16
§11 I	16
§11 II	16
§11 III	16
§11 IV	16
§12 Ratifizierung und Verkündung	17
§12 I	17
§12 II	17
§12 III	17
§12 IV	17
§12 V	17
§13 Salvatorische Klausel	17
§13 I	17
§14 Ehrentitel	17
§14 I	17
§14 II	17

§1 Grundsätze

§1 I

Das AR-MBSB ist die politische Interessensvertretung aller Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Erkrankungen, sowie sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum

§1 II

Das Referat ist autonom und damit unabhängig von anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung und der Verwaltung der Ruhr-Universität Bochum. Die Referent:innen legen im Konsens die Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst fest.

§1 III

Das Referat arbeitet unabhängig vom Kern-AStA. Die Referent:innen haben die Möglichkeit an den Sitzungen des Kern-AStA mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§1 IV

Das gemeinsame Ziel des AR-MBSB (Autonomes Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Erkrankungen des AStA) ist es, eine Normalisierung der Studiensituation zu erreichen. Dabei streben wir eine Beratung von Betroffenen durch betroffene Studierende als Expert:innen in eigener Sache an.

§1 V

Wir stehen für die Förderung von Kommunikation zwischen Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen und vertreten deren Interessen an der Ruhr-Universität Bochum. Wir setzen uns für Akzeptanz und gesellschaftliche Gleichstellung ein und für Teilhabe an der Gesellschaft.

§1 VI

Wir setzen uns für die Barrierefreiheit campusweit ein. Wir wollen regionale und lokale Netzwerke schaffen bzw. unterstützen, um Flexibilität und Barrierefreiheit bei der Raumplanung neuer und alter Gebäude umzusetzen.

§1 VII

Wir arbeiten im Sinne der UN-BRK, die im Jahre 2009 in Deutschland ratifiziert wurde.

§2 Aufgaben des AR-MBSBs

§2 I

Das AR-MBSB setzt sich zur Aufgabe, Diskriminierungen jeglicher Form in der Studentenschaft und in der Universitätslandschaft der UA-Ruhr sowie in der Gesellschaft und im Alltag zu bekämpfen und abzubauen. Dafür gibt es die Antidiskriminierungsinitiative des AR-MBSB auf dem RUB Campus, die sich gemeinsam mit den anderen autonomen Referaten an der Ruhr Universität Bochum sich einsetzt.

§2 II

Die Antidiskriminierungsinitiative des AR-MBSB soll gefördert und unterstützt werden, wann immer Hilfe benötigt wird. Unser Ziel ist die Information und Beratung aller Studierenden mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen in allen den Studienweg betreffenden Fragen an der Ruhr-Universität Bochum.

§2 III

Vertretung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen an der Ruhr-Universität Bochum.

§2 IV

Sprechzeiten anbieten, die während der Vorlesungszeit mindestens wöchentlich vor Ort und optional online stattfinden müssen.

§2 V

Das Angebot an Austausch zwischen den Referent:innen und den Studierenden mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen in Form von Treffen im Plenum und sonstigen Publikationen sowie online Präsenz, Informationsveranstaltungen, Vernetzungsarbeit, Vortragsreihen, Filmvorführungen und Lesungen, Ausstellungen, die barrierefrei gestaltet sein müssen.

§2 VI

Die Referent:innen des AR-MBSB haben dafür Sorge zu tragen, ihrem:r Nachfolger:in die laufenden Geschäfte des Autonomen Behindertenreferats einzuarbeiten und diese zu unterstützen, wann immer Hilfe benötigt wird.

§2 VII

Die autonomen Referate sind lediglich den Menschen verpflichtet, welche sie vertreten und die Referent:innen berichten einmal jährlich auf der Vollversammlung des AR-MBSBs über ihre Arbeit im Referat.

§2 VIII

Das AR-MBSB soll für den Austausch von Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen an der Ruhr-Universität Bochum Schutzräume und Ruheräume schaffen und erhalten.

§3 Organe des AR-MBSB

§3 I

Die Referent:innen, einschließlich der:des Hauptreferent:in, sind verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen in Absprache mit den anderen Referent:innen und unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht gegenüber der Zielgruppe des AR-MBSB und zum Wohle des Referats zu nutzen.

§3 I 1

Die Referent:innen bleiben begrenzt auf maximal 12 Monate im Amt, es sei denn, die scheiden durch Tod, Rücktritt oder Abwahl aus dem Referat aus.

§3 I 1 a)

Gewählt werden Referent:innen im Zuge einer Wahlvollversammlung (WVV) zu Beginn jedes Wintersemesters im November.

§3 I 1 b)

Sollte ein:e Referent:in nicht in einem Wintersemester gewählt und/oder ernannt worden sein, so endet seine:ihr Amtszeit mit der WVV im darauf folgenden Wintersemester im November.

§3 I 2

Referent:innen werden im Zuge einer WVV jedes Wintersemester im November gewählt, soweit kein hinreichender Grund für eine vorgezogene WVV vorliegt.

§3 I 2 a)

Hinreichende Gründe sind alle Gründe, die dem Wohle und dem ordnungsgemäßen Ablauf der Referatsarbeit dienlich sind.

§3 I 2 b)

Im AR-MBSB ist eine Mindestanzahl von 2 Referent:innen zu jeder Zeit zu wahren.

§3 I 2 c)

Die Wiederwahl eines:einer mehrerer Referent:innen ist uneingeschränkt möglich.

§3 I 3

Alle Referent:innen des AR-MBSB bekommen, sofern nicht mehr als 4 Referent:innen im Amt sind, und sofern nicht anders beschlossen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des vom AStA festgelegten Maximums.

§3 I 3 a)

Sollten mehr als 4 Referent:innen im Amt sein, so steht es den Refent:innen frei, das vom AStA festgelegte Maximum nach eigenem Ermessen auf einer internen Sitzung einstimmig untereinander aufzuteilen. Sollte es nicht zu einer einstimmigen Einigung gekommen sein, so erhalten alle Referent:innen des AR-MBSB die gleiche Aufwandsentschädigung, die sich aus dem maximal höchsten Betrag, der durch den AStA festgelegt ist, geteilt durch die Anzahl der Referent:innen errechnet.

§3 I 3 b)

Die Höhe Aufwandsentschädigung kann jedoch an die Umstände im Referat angepasst werden. Die Referent:innen bestimmen die Aufwandsentschädigung im Rahmen ihres vom AStA festgelegten Maximums bis zu einem Minimum von 0,00€ im Rahmen einer Abstimmung in einer internen Sitzung selbst.

§3 I 3 b) (1)

Der:die Hauptreferent:in hat keinen finanziellen Vorteil und keinen Vorteil bei der Abstimmung über die Aufwandsentschädigungen gegenüber den anderen Referent:innen im Amt.

§3 I 3 c)

An der Abstimmung über die Aufwandsentschädigung nehmen ausschließlich die Referent:innen, einschließlich der:des Hauptreferent:in, teil. Zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung eines:einer Referent:in bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller Referent:innen.

§3 I 3 d)

Eine Kürzung der Aufwandsentschädigung kann nur durch einen wichtigen Grund oder durch einen freiwilligen Verzicht auf die Aufwandsentschädigung vorgenommen werden.

§3 I 3 d) (1)

Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn der:die Referent:in seiner:ihrer Arbeit in einer nicht zumutbaren Art und Weise für die anderen Referent:innen nicht nachkommt, sich für längere Zeit (länger als 1 Monat) auf der Referatsarbeit zurückzieht, oder den Ablauf der Referatsarbeit behindert.

§3 I 3 d) (2)

Der freiwillige Verzicht auf die Aufwandsentschädigung muss dem Referat schriftlich durch eine E-Mail an das AR-MBSB bestätigt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Sollte der:die Referent:in nur auf begrenzte Zeit, aber länger als 1 Monat, nicht an der Referatsarbeit teilnehmen können und dieses ankündigen, hat er:sie das Recht, bei Rückkehr in die Referatsarbeit eine Sitzung selbst einzuberufen, um seinen:ihren Verzicht zurückzunehmen. Sollte kein wichtiger Grund vorliegen, um dem:der entsprechenden Referent:in die Aufwandsentschädigung vorzuenthalten, so muss der:die

Hauptreferent:in den Verzichtsrücktritt unverzüglich annehmen und dem:der Referent:in die vorherige Aufwandsentschädigung wieder bewilligen.

§3 II

Der:die Hauptreferent:in hat die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf in der Referatsarbeit und in Sitzungen und Vollversammlungen jeder Art zu koordinieren und zu gewährleisten. Das Amt der:des Hauptreferent:in ist lediglich eine Formalie. Er:sie hat keine finanziellen Vorteile gegenüber den anderen Referent:innen im Referat. Er:sie muss vom Plenum in einer VV spätestens alle 6 Monate intern in einer Sitzung der referats von den Referent:innen neu, oder nach jeder Wahl von neuen Referent:innen und mit einer 2/3-Mehrheit gewählt werden. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

§3 III

Der:die Sitzungsleiter:in leitet und organisiert die Sitzungen und Vollversammlungen unter Berücksichtigung der Fristen und der Barrierefreiheit.

§3 III 1

Die Sitzungsleitung wird grundsätzlich von dem:der Hauptreferent:in übernommen.

§3 III 2

Sollte kein:e Hauptreferent:in im Amt sein, so fällt diese Aufgabe einem:einer anderen Referent:in zu.

§3 III 2 a)

Sollte kein:e Referent:in im Amt verbleiben, um eine WVV einzuberufen, so fällt die Berechtigung zur Veranstaltung und Durchführung der WVV dem AStA zu.

§3 IV

Das Plenum des AR-MBSB besteht aus den Referent:innen des AR-MBSB und den eingeschriebenen Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.

§4 Rücktritt und Abwahl von Referent:innen

§4 I

Der Rücktritt aus dem AR-MBSB ist das sofortige, freiwillige Ausscheiden aus dem AR-MBSB.

§4 I 1

Eine Rücktrittsfrist gibt es nicht, der Rücktritt ist unmittelbar nach schriftlicher Bekanntmachung, in Form einer E-Mail an die AR-MBSB-Mail, gegenüber den übrigen Referent:innen gültig.

§4 I 2

Jede:r Referent:in hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, aus dem Referat auszuscheiden.

§4 I 3

Tritt ein:e Referent:in während der regulären Amtszeit (November bis November) zurück, übernehmen die verbliebenen Referent:innen die zusätzlichen Aufgaben bis zum Ende des Amtsjahres selbst. Dabei ist die Mindestanzahl von zwei Referent:innen zu beachten.

§4 II

Die Abwahl von Referent:innen kann nur unter Angabe von berechtigten Gründen (Arbeitsverweigerung, Veruntreuung, Verunglimpfung, Gewalt, respektlosen Umgang mit Menschen (insbesondere mit Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen), destruktive Ideen, Intoleranz, Rassismus, Arbeit gegen die Ziele des AR-MBSB, etc.) veranlasst werden.

§4 II 1

Die Abwahl von Referent:innen des AR-MBSB kann ausschließlich in einer Sondervollversammlung mit der Stimmenmehrheit des anwesenden Plenums von mindestens 51% und in geheimer Abstimmung eingeleitet und beschlossen werden.

§4 II 2

In diesem Fall ist innerhalb zwei Wochen eine außerordentliche SVV einzuberufen an der die Abwahl stattfindet.

§4 II 3

Eine durch die AR-MBSB SVV beschlossene Abwahl tritt unverzüglich in Kraft.

§4 III

Sind nach Tod, Rücktritt oder Abwahl nicht mindestens 2 Referent:innen im Amt, so muss der:die verbleibende Referent:in unverzüglich eine WVV einberufen. Dies ist auch dann der Fall, wenn auf der SVV kein:e neue:r Referent:in gewählt wurde.

§4 III 1

Sollte kein:e Referent:in durch Tod, Rücktritt oder Abwahl im Amt verbleiben, so fällt die Berechtigung zur Einberufung, Veranstaltung und Durchführung der WVV dem AStA zu.

§4 IV

Nach Rücktritt bzw. Abwahl der Referent:innen sind alle Zugangsberechtigungen, Schlüssel sowie verliehene Wertgegenstände umgehend an das AR-MBSB oder das AStA-Sekretariat zurück zu geben.

§4 V

Über die Auslegung der Grundordnung und Wahlordnung des AR-MBSB entscheiden die Referent:innen selbst.

§5 Sitzungen und Vollversammlungen

§5 I

Sitzungen des AR-MBSB sind interne Besprechungen, an denen Außenstehende, die berechtigtes Interesse (z.B. wegen Teilnahme und/oder Durchführung von Veranstaltungen, Fragen und/oder Anmerkungen zu Veranstaltungen) haben, teilnehmen können. In den Sitzungen wird die Durchführung und Planung von Veranstaltungen, Lesungen, o. A. besprochen und Anträge bearbeitet.

§5 I 1

An Sitzungen nehmen mindestens der:die Hauptreferent:in und ein:e Referent:in oder ein:eine Beteiligte:r teil. Bei jeder Sitzung muss der:die Sitzungsleiter:in und ein:e Protokollant:in anwesend sein.

§5 I 2

Die Ankündigungsfrist ist 24h, oder 1 Werktag. Angekündigt wird eine Sitzung vom Sitzungsleiter auf der Homepage des AR-MBSB.

§5 II

Die Vollversammlung (VV) bestätigt den Haushalt des AR-MBSB und nimmt die Rechenschaft über die Ausgaben der Referent:innen im Referat ab. Sie entlastet die Referent:innen des AR-MBSB. Die Vollversammlung des AR-MBSB gibt Richtlinien für die weitere Referatsarbeit und entscheidet über Anträge, die schriftlich binnen zwei Wochen vor dem angekündigten Termin von ein:er Referent:in im Büro während der Sprechzeiten angenommen, oder kurzfristig im Verlauf von Diskussionen während einer Sitzung oder VV eingebbracht wurden.

§5 II 1

Die VV wird von dem:der Hauptreferent:in einberufen, sofern dieses Amt besetzt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine VV auch von einem:einer Referent:in einberufen werden.

§5 II 2

Die Fristen und Intervalle zur Einberufung der WVV, OVV oder SoVV sind abhängig von ihrem Zweck (Wahl, Abwahl, Ordnungsänderung, Änderung der Wahlordnung). Eine Vollversammlung, die keinem bestimmten Zweck (Wahl, Abwahl, Änderung der Wahlordnung oder Ordnungsänderung) dient, kann jederzeit mit einer Frist von 1 Woche (7 Tagen) auf der Homepage des AR-MBSB und an der Tür des Referats unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit von dem:der Hauptreferent:in einberufen werden.

§5 II 3

An einer VV können alle Referent:innen und alle Studierenden der Ruhr-Universität Bochum teilnehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Referent:innen und Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum. Bei jeder VV muss der:die Sitzungsleiter:in und ein:e Protokollant:in anwesend sein.

§5 II 4

Wähler:innen sind verpflichtet, Ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.

§5 II 4 a)

Bei der Durchführung einer Online-VV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der VV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Nach der VV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem:der Hauptreferent:in, oder dem:der vertretenden Referent:in gelöscht. Jede:r Referent:in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.

§5 III

Angekündigt wird eine VV barrierefrei von dem:der Sitzungsleiter:in auf der Homepage des AR-MBSB und durch einen Aushang an der Tür des Referats.

§5 IV

Weitere Bestimmungen zu Sonder.- und Wahlvollversammlungen finden sich in der Wahlordnung.

§5 V

Die Wahlvollversammlung (WVV) ist eine VV zum Zwecke der Wahl von einem:einer oder mehreren Referent:innen.

§5 V 1

Wählbar sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.

§5 V 2

Stimmberechtigt sind ausschließlich die Referent:innen und Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.

§5 V 3

Wähler:innen sind verpflichtet, Ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.

§5 V 3 a)

Bei der Durchführung einer Online-WVV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der WVV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Mit dem freiwilligen Zusenden der personenbezogenen Daten, gibt der:die Wähler:in sein:ihr Einverständnis zur Nutzung dieser Daten (Einsichtnahme durch die Referent:innen). Nach der WVV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem:der Hauptreferent:in, oder dem:der vertretenden Referent:in gelöscht. Jede:r Referent:in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.

§5 V 4

Angekündigt wird eine WVV barrierefrei von dem:der Sitzungsleiter:in auf der Homepage des AR-MBSB.

§5 V 4 a)

Sollte kein:e Referent:in im Amt sein, so fällt die Berechtigung zur Veranstaltung und Durchführung der Wahlvollversammlung dem AStA zu.

§5 V 5

Die Ankündigungsfrist einer WVV beträgt 14 Tage vor dem angesetzten Termin.

§5 V 6

Mit Ausnahme der in jedem Wintersemester im November anfallenden Neuwahl aller Referent:innen, werden auf vorgezogenen WVVen ausschließlich neue Referent:innen gewählt. Die bis dahin im Amt befindlichen Referent:innen bleiben dabei im Amt und sind von einer Wahl in Funktion eines:einer Kandidat:in ausgeschlossen.

§5 V 7

Weitere Bestimmungen zu Sonder.- und Wahlvollversammlungen finden sich in der Wahlordnung.

§5 VI

Auf der Ordnungsvollversammlung (OVV) wird die Ordnung des AR-MBSB beschlossen, verändert oder erneuert.

§5 VI 1

An einer OVV können alle Referent:innen und alle Studierenden der Ruhr-Universität Bochum teilnehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Referent:innen und Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.

§5 VI 2

Die OVV muss mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin von dem:der Hauptreferent:in oder, falls dieses Amt nicht bekleidet ist, von einem:einer Referent:in des AR-MBSB angekündigt werden.

§5 VI 3

Wähler:innen sind verpflichtet, Ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.

§5 VI 3 a)

Bei der Durchführung einer Online-VV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der VV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Mit dem freiwilligen Zusenden der personenbezogenen Daten, gibt der:die Wähler:in sein:ihr Einverständnis zur Nutzung dieser Daten (Einsichtnahme durch die Referent:innen). Nach der VV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem:der Hauptreferent:in, oder dem:der vertretenden Referent:in gelöscht. Jeder: Referent:in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.

§5 VI 4

Angekündigt wird eine OVV barrierefrei von dem:der Sitzungsleiter:in auf der Homepage des AR-MBSB und durch einen Aushang an der Tür des Referats.

§5 VII

Die Sondervollversammlung (SVV) ist eine VV, die aufgrund eines Misstrauensvotums oder interner Probleme im Referat oder mit einer:r/mehreren Referent:innen einberufen werden kann. Inhalt der SVV ist es, ausschließlich die oben genannten Probleme zu beseitigen und Lösungen zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Lösungsfindung kann es zu Ab.- oder Neuwahlen von Referent:innen kommen. Weiteres regelt die Wahlordnung des AR-MBSB.

§5 VII 1

An einer SVV können alle Referent:innen und alle Studierenden der Ruhr-Universität Bochum teilnehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Referent:innen und Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.

§5 VII 2

Wählbar sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.

§5 VII 3

Die bis dahin im Amt befindlichen Referent:innen bleiben dabei im Amt und sind von einer Wahl in Funktion eines:einer Kandidat:in ausgeschlossen.

§5 VII 4

Die SoVV muss mindestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin von einem:einer Referent:in angekündigt werden. Der:die Hauptreferent:in ist verpflichtet, die SoVV einzuberufen, selbst dann, wenn er:sie selbst Gegenstand der SoVV ist.

§5 VII 5

Wähler:innen sind verpflichtet, Ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.

§5 VII 5 a)

Bei der Durchführung einer Online-VV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der VV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Mit dem freiwilligen Zusenden der personenbezogenen Daten, gibt der:die Wähler:in sein:ihr Einverständnis zur Nutzung dieser Daten (Einsichtnahme durch die Referent:innen). Nach der VV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem:der Hauptreferent:in, oder dem:der vertretenden Referent:in gelöscht. Jede:r Referent:in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.

§5 VII 6

Angekündigt wird eine SoVV barrierefrei von dem:der Sitzungsleiter:in auf der Homepage des AR-MBSB und durch einen Aushang an der Tür des Referats.

§5 VII 7

Weitere Bestimmungen zu Sonder.- und Wahlvollversammlungen finden sich in der Wahlordnung.

§6 Beschlussfähigkeit

§6 I

Das Plenum des AR-MBSB ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der im Amt tätigen Referent:innen anwesend sind.

§6 I 1

Diese Regelung gilt nicht, wenn, aufgrund des Mangels einer ausreichenden Anzahl von Referent:innen, eine vorgezogene Wahlvollversammlung stattfindet.

§6 I 1 a)

Ein Mangel liegt dann vor, wenn nicht mindestens 2 Referent:innen im Amt sind.

§6 II

Die AR-MBSB-Sitzungsleitung stellt unter einem separaten TOP, wie in §6 Absatz I der Grundordnung festgelegt, die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

§6 III

Durch Nichtbeschlussfähigkeit vertagte Anträge sind auf der nächsten beschlussfähigen AR-MBSB-Sitzung oder Vollversammlung bevorzugt zu behandeln.

§7 Tagesordnung

§7 I

Die Tagesordnung wird als vorläufige Tagesordnung vor der Sitzung oder Vollversammlung verfasst und dem Plenum vorgestellt. Sollten sich im Laufe von Diskussionen oder im Verlauf der Sitzung/Vollversammlung weitere Anträge und/oder TOPs ergeben, so werden diese zur Tagesordnung hinzugefügt.

§7 I 1

Die Tagesordnung umfasst mindestens:

1. Begrüßung
2. Festlegung der:des Protokollant:in
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

§8 Protokolle

§8 I

Das Protokoll gibt den Verlauf einer Sitzung oder Vollversammlung jeglicher Art in schriftlicher Form wieder.

§8 I 1

Das Protokoll ist so zu gestalten, dass Sachdiskussionen und Ergebnisfindungen für die Öffentlichkeit transparent nachvollziehbar sind. Die genaue Ausgestaltung obliegt dem:der Verfasser:in.

§8 II

Der:die Protokollant:in wird vom Plenum festgelegt.

§8 III

Protokolle können von jedem:jeder Studierenden eingesehen werden. Die Einsicht wird auf einen schriftlichen Antrag, der dem AR-MBSB per E-Mail im öffentlichen Referats-E-Mail-Account zugeht, gewährt. Die Form des Antrags ist, abgesehen von der Schriftform, unerheblich.

§8 IV

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Die Namen der Stimmberechtigten, der anwesenden Referent:innen und der:des Protokollant:in, sowie der:dem Sitzungsleiter:in
2. Die Namen der Kandidat:innen für die einzelnen Wahlgänge und die Zahl der Stimmen, die sie bekommen haben
3. Die Namen der Wahlleitung, sowie besondere Vorkommnisse während der Wahl
4. Datum und Dauer (Uhrzeit) der Sitzung oder Vollversammlung
5. Die TOPs

6. Alle behandelten Themen, gestellte Anträge und Beschlüsse
7. Alle Abstimmungsergebnisse

§8 V

Das Protokoll wird am Ende der jeweiligen Anfang der nächsten Sitzung oder Vollversammlung verlesen und durch eine Mehrheit von mindestens 51

§8 VI

Je ein Exemplar der Wahlniederschrift wird von dem:der Sitzungsleiter:in zur Kenntnisnahme an den AStA, sowie an das Studierendenparlament, geschickt.

§8 VII

Der:die neue Hauptreferent:in macht das Ergebnis über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes, sowie im Internet auf der Referatshomepage, bekannt.

§9 Anträge

§9 I

Anträge sind durch das Plenum vorgebrachte Forderungen an das AR-MBSB.

§9 I 1

Die Anträge umfassen Forderungen zu Projekten (Vorschläge zu Projekten, Umsetzung und Planung), zum Gegenstand der Sitzung oder Vollversammlung und Pausen in der Sitzung oder Vollversammlung.

§9 I 2

Anträge auf einer WVV oder SVV können auch die Referent:innen des AR-MBSB betreffen.

§9 II

Anträge können von allen stimmberechtigten Studierenden der Ruhr-Universität Bochum und den Referent:innen des AR-MBSB vorgebracht werden.

§9 III

Ordnungsanträge umfassen

1. Beginn und Schluss der Redeliste und von Debatten
2. Vertagung eines TOPs
3. Änderung an der Tagesordnung
4. Wiederaufnahme eines TOPs
5. Geheime Abstimmung, sowie erneute Zählung
6. Sofortige Abstimmung
7. Abgabe und Aufnahme eines Meinungsbildes
8. Redezeitbegrenzung, wenn nicht vorhanden
9. Unterbrechung der Sitzung oder der Vollversammlung im Ermessen der:des Antragssteller:in zwischen 5 und 15 Minuten. Bei Bedarf auch länger, aber maximal 45 Minuten.

§9 IV

Persönliche Erklärungen am Ende eines TOPs sind nicht zu kommentieren und dürfen keinen Bezug auf einander haben.

§9 V

Anträge werden mit einem Mehrheitsentscheid von 51% angenommen.

§10 Ordnungsmaßnahmen

§10 I

Der:die Sitzungsleiter:in des AR-MBSB kann Teilnehmer:innen der Sitzung oder Vollversammlung, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Sachrufe sind direkt nach Aussprache gültig.

§10 II

Der:die Sitzungsleiter:in kann Teilnehmer:innen der Sitzung oder Vollversammlung, welche die Ordnung verletzen, Ordnungsrufe erteilen. Ordnungsrufe sind direkt nach Aussprache gültig.

§10 III

Ist ein:e Teilnehmer:in des AR-MBSB-Plenums 3 mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr der:die Sitzungsleiter:in das Wort entziehen und es während des TOPs nicht mehr erteilen.

§10 III 1

Eine Ausnahme von dieser Regelung tritt dann in Kraft, wenn die Verfehlungen zum Krankheitsbild dieser Person gehören.

§10 III 2

Die entsprechende Person muss dazu

§10 III 2 a)

ersichtlich für einen unbeteiligten Dritten eine entsprechende Erkrankung aufweisen, oder

§10 III 2 b)

seine Erkrankung, oder zumindest eine Erklärung seines Verhaltens, öffentlich und aus freien Stücken preisgeben, oder

§10 III 2 c)

eine:n Referent:in persönlich, oder durch E-Mail, oder durch persönliche Nachricht auf die Erkrankung hinweisen.

§10 III 3

Sollte die betreffende Person sich nach der Ordnungsmaßnahme bei einem:einer Referent:in mit einer Begründung oder Erklärung, betreffend des Fehlverhaltens, melden, so kann die Ordnungsmaßnahme von dem:der Sitzungsleiter:in widerrufen werden.

§10 IV

Sollte dieselbe Person 2 mal in unterschiedlichen TOPs durch Verfehlungen auffällig werden, so kann, mit einer Mehrheit von 51% der Stimmberechtigten, diese Person von der Sitzung oder Vollversammlung ausgeschlossen werden.

§10 IV 1

Eine Ausnahme von dieser Regelung tritt dann in Kraft, wenn die Verfehlungen zum Krankheitsbild dieser Person gehören.

§10 IV 2

Die entsprechende Person muss dazu entweder

§10 IV 2 a)

ersichtlich für einen unbeteiligten Dritten eine entsprechende Erkrankung aufweisen, oder

§10 IV 2 b)

seine Erkrankung, oder zumindest eine Erklärung seines Verhaltens, öffentlich und aus freien Stücken preisgeben, oder

§10 IV 2 c)

eine:n Referent:in persönlich, oder durch E-Mail, oder durch persönliche Nachricht auf die Erkrankung hinweisen.

§10 IV 3

Sollte die betreffende Person sich nach der Ordnungsmaßnahme bei einem:einer Referent:in mit einer Begründung oder Erklärung, betreffend des Fehlverhaltens, melden, so kann die Ordnungsmaßnahme von dem:der Sitzungsleiter:in widerrufen werden.

§11 Finanzen

§11 I

Die Finanzierung des AR-MBSBs erfolgt aus den Mitteln der verfassten Studentenschaft in Form eines jährlichen Budgets, das vom AStA verwaltet wird.

§11 II

Das Referat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur zu Zwecken der, in der Grundordnung aufgeführten Grundsätze, verwendet werden.

§11 III

Die Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den finanziellen Mitteln des Referats erhalten.

§11 IV

Das AR-MBSB darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Referats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§12 Ratifizierung und Verkündung

§12 I

Die Grundordnung des Autonomen Referats für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen Bedarf der Annahme durch eine 2/3-Mehrheit des anwesenden Plenums im Rahmen einer Ordnungsvollversammlung (OVV). Sie tritt am Ende der OVV in Kraft, auf der sie beschlossen wurde.

§12 II

Zur Änderung oder Ergänzung der Grundordnung ist ebenfalls eine 2/3-Mehrheit des anwesenden Plenums auf einer OVV notwendig.

§12 III

Die Grundordnung ist jedem Mitglied des AR-MBSB-Plenums auf Anfrage zugänglich zu machen.

§12 IV

Die Grundordnung tritt am Tage der Zustimmung der AR-MBSB-Ordnungsvollversammlung unverzüglich in Kraft.

§12 V

Diese Grundordnung bleibt so lange in Kraft, bis die AR-MBSB-Ordnungsvollversammlung eine verbesserte Ordnung beschließt. Dies gilt auch in dem Fall, dass kein:e Referent:in mehr im Amt verbleibt.

§13 Salvatorische Klausel

§13 I

Falls sich einzelne Regelungen dieser Grundordnung als rechtswidrig erweisen, dann berührt dies nicht die Gesamtgültigkeit der Ordnung und alle anderen Regelungen bleiben davon unberührt.

§14 Ehrentitel

§14 I

Aus dem Amt geschiedenen Referent:innen kann der lebenslange Titel „Ehrenreferent des AR-MBSB“ durch das AR-MBSB verliehen werden, um besondere Leistungen um das autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen zu würdigen. Mit diesem prestigeträchtigen und begehrten Titel gehen jedoch keinerlei besondere Rechte oder Pflichten einher.

§14 II

Im Amt verstorbenen Referent:innen wird dieser Ehrentitel automatisch verliehen.